

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) Aufstiegs-BAföG (ehemals „Meister-BAföG“)

Wer kann die Förderung beantragen?

Handwerker und andere Fachkräfte, die sich auf die Prüfung zum Handwerksmeister und andere Fortbildungsabschlüsse im Handwerk vorbereiten, können Aufstiegs-BAföG beantragen. Voraussetzung ist eine nach der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz anerkannte abgeschlossene Erstausbildung oder ein vergleichbarer Berufsabschluss. Förderungsberechtigt sind neben Deutschen und Bürgern aus EU-Staaten auch Bürger aus Nicht-EU-Staaten, die ihren ständigen Wohnsitz sowie eine dauerhafte Bleibeperspektive in Deutschland haben. Eine Altersgrenze besteht nicht.

Welche Maßnahmen werden gefördert?

- Vorbereitungskurse für die Meisterprüfung im Handwerk
- Fortbildungsprüfungen, z.B. zum/zur Geprüften Betriebswirt/in nach der Handwerksordnung

Die Förderung erfolgt unabhängig davon, ob die Maßnahmen in Vollzeit oder Teilzeit absolviert werden, sofern die Maßnahmen einen Mindestumfang von 400 Unterrichtseinheiten haben. Die Maßnahmen können aus mehreren in sich selbständigen Abschnitten von jeweils weniger als 400 Stunden bestehen (Maßnahmeabschnitte sind z.B. die vier Teile der Meisterprüfung). Hierbei ist zu beachten, dass die Gesamtmaßnahme innerhalb von 36 Kalendermonaten (in Vollzeitform) bzw. 48 Kalendermonaten (in Teilzeitform) abgeschlossen sein muss.

Fortbildungsprüfungen können schon ab 200 Unterrichtseinheiten förderfähig sein, sofern sie in Teilzeitform stattfinden und innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden.

Welche Förderungsarten gibt es?

1. Maßnahmebeitrag:

- kann für Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen beantragt werden
- wird **einkommens- und vermögensunabhängig** gewährt
- besteht aus einem Beitrag zu den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren einerseits sowie einem Beitrag zu den Kosten des Prüfungsstücks andererseits
- beträgt für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bis max. 15.000 Euro (davon werden 50 % als Zuschuss und 50 % als Darlehen geleistet)
- beträgt zusätzlich für das Meisterprüfungsprojekt bis zur Hälfte der notwendigen Materialkosten, max. 2.000 Euro (davon 50 % Zuschuss und 50 % Darlehen)

2. Unterhaltsbeitrag:

- kann für Vollzeitmaßnahmen beantragt werden
- wird **einkommens- und vermögensabhängig** gewährt; hierbei werden Einkommens- und Vermögensfreibeträge für Antragsteller, Partner/in und Kinder berücksichtigt
- richtet sich in der Höhe auch nach dem Familienstand und der Anzahl der Kinder des Antragsstellers
- wird monatlich bis zum Lehrgangsende, auf Antrag auch bis zum Prüfungsmonat, längstens aber bis 3 Monate nach Lehrgangsende gezahlt
- **wird seit dem 1. August 2020 vollständig als Zuschuss gewährt (kein Darlehensanteil!)**

Die aktuellen Höchstsätze für den Unterhaltsbeitrag finden sich auf der offiziellen Internetseite zum Aufstiegs-BAföG: www.aufstieg-bafoeg.de



Wie erfolgt die Rückzahlung des Darlehens?

Das Darlehen ist während der Fortbildung und einer anschließenden Karenzzeit von bis zu 6 Jahren zins- und tilgungsfrei. Nach Ablauf dieser Karenzzeit ist das Darlehen innerhalb von 10 Jahren mit monatlichen Raten von grundsätzlich mindestens 128 Euro zu tilgen. Die Höhe der Rate bleibt weiterhin abhängig vom Einkommen. Die zeitweilige Aussetzung der Rückzahlungsverpflichtung kann in Härtefällen beantragt werden.

Gibt es Möglichkeiten zum Darlehenserlass?

1. Erfolgskomponente:

Wer die Abschlussprüfung der geförderten Maßnahme besteht und sein Prüfungszeugnis vorlegt, bekommt 50 % des zu diesem Zeitpunkt verbliebenen Restdarlehens für den Maßnahmebeitrag erlassen.

2. Darlehenserlass für Existenzgründer:

Gründen oder übernehmen Geförderte nach bestandener Abschlussprüfung innerhalb von 3 Jahren nach Maßnahmeende im Inland ein Unternehmen, eine freiberufliche Existenz oder erweitern einen bestehenden Gewerbebetrieb, werden auf Antrag und gegen Vorlage der erforderlichen Nachweise das bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen **Restdarlehen vollständig erlassen**.

Weitere Fragen?

Dieses Merkblatt soll lediglich einen ersten Überblick ermöglichen. Rechtsverbindliche Auskünfte, Rechenbeispiele, weitere Informationen und Antragsunterlagen erhalten Sie auf der Internetseite www.aufstiegs-bafoeg.de unter der gebührenfreien Hotline 0800 6223634 oder bei den jeweils zuständigen Ämtern für Ausbildungsförderung.

Eine Übersicht der hessischen Ämter für Ausbildungsförderung mit Kontaktdaten finden Sie auf der nächsten Seite.



Wo kann das Aufstiegs-BAföG in Hessen beantragt werden?

Zuständiges Amt für Ausbildungsförderung:

Erstwohnsitz in:

**Studierendenwerk Darmstadt
Amt für Ausbildungsförderung**
Postfach 10 13 21
64213 Darmstadt
Telefon: 06151 16-29958

**Städte Darmstadt und Offenbach, Kreis
Bergstraße, Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Kreis Offenbach sowie Odenwaldkreis**

**Studierendenwerk Frankfurt
Amt für Ausbildungsförderung**
Postfach 90 04 60
60444 Frankfurt am Main
Telefon: 069 798-28158 oder -23289

**Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden,
Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis
sowie Landkreis Groß-Gerau**

**Studierendenwerk Gießen
Amt für Ausbildungsförderung**
Postfach 11 11 29
35356 Gießen
Telefon: 0641 40008-0

**Landkreise Fulda und Gießen,
Main-Kinzig-Kreis, Vogelsbergkreis
und Wetteraukreis**

**Studierendenwerk Kassel
Amt für Ausbildungsförderung**
Postfach 10 36 60
34036 Kassel
Telefon: 0561 804-2551

**Stadt Kassel, Landkreise Kassel, Waldeck-
Frankenberg und Hersfeld-Rotenburg sowie
Schwalm-Eder-Kreis und Werra-Meißner-Kreis**

**Studierendenwerk Marburg
Amt für Ausbildungsförderung**
Postfach 22 80
35010 Marburg
Telefon: 06421 296-0

**Hochtaunuskreis, Lahn-Dill-Kreis, Landkreise
Limburg-Weilburg und Marburg-Biedenkopf**

Die Kontaktdaten der für andere Bundesländer zuständigen Ämter für Ausbildungsförderung erhalten Sie über die Internetseite www.aufstiegs-bafög.de.